

Grundsätze

zur Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf
Drogist/-in

I. Prüfungsbereiche

Die Abschlussprüfung erstreckt sich gemäß § 8 Absatz 2 der Ausbildungsordnung auf folgende Prüfungsteile:

Prüfungsbereiche	Prüfungsform	Prüfungszeit	Höchstpunktzahl
Drogeriebetriebslehre	gebunden	90	100
Ware und Verkauf	ungebunden	180	100
Wirtschafts- und Sozialkunde	gebunden	60	100
Praktische Übung	mündlich	30	100

II. Bestehen der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

1. im Gesamtergebnis aller 4 Prüfungsbereiche eine mindestens ausreichende Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Fach Praktische Übung hat bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses das doppelte Gewicht, es müssen daher mindestens 250 Punkte erreicht worden sein **und**
2. Im Prüfungsbereich Ware und Verkauf eine mindestens ausreichende Leistung erbracht wurde **und**
3. In mindestens einem der beiden schriftlichen Prüfungsbereiche Drogeriebetriebslehre und Wirtschafts- und Sozialkunde mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden **und**
4. die Prüfungsleistungen in keinem der vier Prüfungsbereiche mit „ungenügend“ bewertet wurden.

III. Mündliche Ergänzungsprüfung zu einem schriftlichen Prüfungsfach

Rechtsgrundlagen

Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Bereichen mit „mangelhaft“ und in den übrigen Bereichen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Bereichen die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa

15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

1. Das Gesamtergebnis in allen vier Prüfungsfächern liegt gewichtet **unter 50 Punkte (Praktische Übung doppelt)**, die Leistungen **in einem schriftlichen Prüfungsfach wurden mit der Note „mangelhaft“** (zwischen 30 und 49 Punkte) bewertet, in den übrigen schriftlichen Bereichen wurde mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und in keinem der vier Prüfungsbereichen sind die Leistungen mit der Note „ungenügend“ bewertet.

→ Mündliche Ergänzungsprüfung im schriftlichen Fach mit der Note „mangelhaft“
2. Die Leistung im Prüfungsbereich **Ware und Verkauf** wurde mit der Note „mangelhaft“ (zwischen 30 und 49 Punkten) bewertet und in allen anderen Prüfungsbereichen wurde mindestens die Note „ausreichend“ erzielt (mindestens 50 Punkte).

→ Mündliche Ergänzungsprüfung im Prüfungsbereich **Ware und Verkauf**
3. Die Leistungen im Prüfungsbereich **Ware und Verkauf** und in einem der **beiden** schriftlichen Prüfungsbereichen **Drogeriebetriebslehre und Kontrolle und Wirtschafts- und Sozialkunde** wurden mit der Note „mangelhaft“ bewertet und in allen anderen Prüfungsbereichen wurde mindestens die Note „ausreichend“ erzielt (mindestens 50 Punkte).

→ Mündliche Ergänzungsprüfung im Prüfungsbereich Ware und Verkauf
4. Die Leistungen der **beiden** schriftlichen Prüfungsbereichen **Drogeriebetriebslehre und Wirtschafts- und Sozialkunde** wurden mit der Note „mangelhaft“ bewertet und in allen anderen Prüfungsbereichen wurde mindestens die Note „ausreichend“ erzielt (mindestens 50 Punkte).

→ Mündliche Ergänzungsprüfung in einem der schriftlichen Bereiche mit der Note „mangelhaft“

Keine mündliche Ergänzungsprüfung ist möglich:

1. wenn einer der vier Prüfungsbereichen mit der Note „**ungenügend**“ (unter 30 Punkte) bewertet worden ist, dann ist die Prüfung **nicht bestanden**.

IV. Prüfungsbereich Praktische Übung

Im Prüfungsbereich Praktische Übungen soll der Prüfling eine von zwei ihm zur Wahl gestellten praxisbezogenen Aufgaben aus den Gebieten Verkaufsvorbereitung, Beratung und Verkauf, Berücksichtigung, Sortimentsstruktur sowie Warenwirtschaft bearbeiten. Er soll dabei zeigen, dass er betriebspraktische Vorgänge und Problemstellungen einschätzen und bearbeiten sowie eine kundenorientierte Beratung durchführen kann. Die Aufgabe soll Ausgangspunkt für das folgende Prüfungsgespräch sein. Bearbeitung der Aufgabe und Prüfungsgespräch sollen für den einzelnen Prüfling nicht länger als 45 Minuten dauern.

Organisatorische Hinweise

- a) Der Prüfungsteilnehmer wählt von zwei ihm schriftlich vorgelegten, praxisbezogenen und handlungsorientierten Aufgaben eine Situationsaufgabe, Fallbeispiele oder Ähnliches aus.
- b) Die Prüfungsdauer beträgt 30 Minuten. Dazu höchstens 15 Minuten Vorbereitungszeit.
- c) Die Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

Beurteilung der Prüfungsleistung

Bei der Beurteilung der Prüfungsleistung sollten die fachlich einwandfreie Lösung der Aufgabe (fachlicher Inhalt) und das für die Anwendung der Fachkenntnisse in der Praxis erforderliche fachgerechte Verhalten (Handlungsorientierung: insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren) bei der Aufgabenlösung berücksichtigt werden.

V. Punkte – Bewertungsschlüssel

Noten					
I sehr gut	II gut	III befriedigend	IV ausreichend	V mangelhaft	VI ungenügend

Punkte					
100 - 92	91 - 81	80 - 67	66 - 50	49 - 30	29 - 0

4.04.2012/ hn